

Protokollauszug vom

24.01.2024

Stadtkanzlei:

Projekt ECM, Projekt-Nr. 19603, externe Projektleitung: Gebundenerklärung von 910 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.24.43-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die externe Projektleitung zur Einführung des ECM-Systems im Gesamtbetrag von rund 910 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19603, belastet.
2. Dispositiv Ziffer 1 wird mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.
3. Mitteilung an: Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Beschluss SR.20.448-5 vom 22. Juni 2022 wurde der Fabasoft Schweiz AG der Zuschlag im Submissionsverfahren zur Beschaffung eines Enterprise-Content-Management-Systems (ECM) erteilt. Die Stadtkanzlei wurde – in Zusammenarbeit mit den IDW – mit der Durchführung des Projekts beauftragt. Mit SR.20.448-6 vom 28. Juni 2023 legte der Stadtrat unter anderem Grundsätze zur Einführung sowie die Projektorganisation und zentralen Meilensteine zur Durchführung des Projektes ECM fest. Die Projektleitung wurde mit einer Co-Projektleitung mit der Stadtarchivarin und dem Leiter Wahlen / Abstimmungen intern besetzt. Gemeinsam bringen diese beiden Personen Erfahrung in Records Management, mit Projektleitungen, Prozessen, Gever-Systemen und internes Standing mit, die zum Projekterfolg beitragen. Zurzeit läuft die Pilotphase. Ausserdem wird der Rollout in den Departementen und Bereichen vorbereitet.

Per Ende Mai verlässt der Leiter Wahlen / Abstimmungen (und Co-Projektleiter ECM) die Stadtverwaltung. Für eine weiterführende interne Besetzung der Co-Projektleitung fehlt es an geeignetem Personal und Ressourcen. Auch eine Übertragung der ganzen Projektleitung auf die Stadtarchivarin kommt angesichts der Linienaufgaben nicht in Frage. Daher wird die weitere Co-Projektleitung einer externen Projektleitung übertragen, wie das auch bei anderen Projekten Usanz ist. Am Modell der internen Co-Projektleitung wird festgehalten, da bei der Einführung des ECMs in der Stadtverwaltung eine gute Verankerung und Kenntnis der Verwaltung sowie das entsprechende Standing nach wie vor zentral sind.

2. Externe Co-Projektleitung im ECM-Projekt

Mit SR.22.733-1 wurde die Beschaffung von externen ICT-Projektleitungen für die nächsten fünf Jahre submittiert. Damit können externe Projektleitungen der Stadt Winterthur relativ kurzfristig beschafft werden. Im Rahmen dieser Beschaffung wurde ein Minitender für eine externe Co-Projektleitung für das Projekt ECM durchgeführt und ein Zuschlag erteilt. Vorerst für ein Jahr (bis Ende 2024), mit zweimaliger Option einer Verlängerung um jeweils ein Jahr konnte eine Projektleiterin gefunden werden, die die Anforderungen erfüllt. Die Gebundenerklärung umfasst beide Verlängerungs-Optionen. Die konkreten Kosten werden nach geleistetem Aufwand verrechnet.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Offerte vom 29. November 2023:

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
Projektleitung zu 0.8 STE für 2024	302 517.85

Projektleitung zu 0.8 STE für 2025	302 517.85
Projektleitung zu 0.8 STE für 2026	302 517.85
	0.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	0.00
Total Gebundenerklärung	907 553.55
Total Gebundenerklärung, gerundet	910 000.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19603
Projektbezeichnung	Einführung ECM (Ablösung IGEKO & ERMS d.3)

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
520000	Software	§	2 755 313.00
Gesamtkredit		§	0.00

Jahr	Kostenart 520000	Gesamtbetrag
2023	505 313.00	505 313.00
2024	700 000.00	700 000.00
2025	700 000.00	700 000.00
2026	500 000.00	500 000.00
	350 000.00	350 000.00
Total	2 755 313.00	2 755 313.00

Die Investitionsplanung ist wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
520000	Software	§	2 755 313.00
520000	Software	§	910 000.00
Gesamtkredit		§	3 665 313.00

Jahr	Kostenart 520000	Gesamtbetrag
2023	505 313.00	505 313.00
2024	1 002 000.00	1 002 000.00
2025	1 006 000.00	1 006 000.00
2026	802 000.00	802 000.00
	350 000.00	350 000.00
Total	3 665 313.00	3 665 313.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die Installation des ECM-Systems erfolgt vor Ort. Die Einführungsprojekte erfolgen jeweils mit Organisationseinheiten der Stadt Winterthur. Eine enge Zusammenarbeit mit persönlichen Treffen ist unabdingbar. Die Projektleitung wird in und für die Stadt Winterthur erbracht, weitgehend vor Ort (Ausnahme: Remote Zugriff).

Sachliche Gebundenheit:

Mit Beschluss SR.20.448-5 wurden die Kosten im Rahmen des Projektes ECM gebunden erklärt. Mit dem ECM-System wird u.a. iGeko abgelöst, das als Stadtratssitzungsmanagement-System

eingesetzt wird und am Ende des Lebenszykluses ist. iGeko muss dringend abgelöst werden. Ausserdem wird das ECM-System als unabdingbar für eine übergreifende, rechtskonforme, elektronische Aktenabwicklung betrachtet. Geplant war, die Projektleitung mit internem Personal zu besetzen, was vorerst auch gelang. Mit Ausscheidung des Co-Projektleiters aus der Verwaltung wurde vorab geprüft, ob diese interne Lösung weitergeführt werden kann. Intern stehen keine Ressourcen zur Verfügung, welche die Anforderungen (Projektmanagementkenntnisse, Kenntnisse von Records Management / Gever-Systemen, internes Standing) erfüllen, die notwendig sind, um das Projekt zum Erfolg zu führen. Die Umsetzung des Projektes ECM kann ohne (Co-)Projektleitung nicht gewährleistet werden. Eine externe Projektleitung ist demnach notwendig und konnte über ein Minutender gemäss SR.22.733-1 relativ kurzfristig beschafft werden.

Zeitliche Gebundenheit und Dringlichkeit:

Die momentane Projektphase mit Pilotprojekten, Start von wichtigen Teilprojekten (u.a. Stadtrats-Sitzungsmanagement und DMS-Konnektor zu Abacus) und der Planung des Roll-outs über alle Departemente verlangt hohe Management-Attention und Projektmanagement-Kapazitäten. Ein zeitlicher Spielraum besteht nicht. Sollten diese zentralen Projektelemente nicht vorangetrieben werden können, bestehen auch Risiken für andere Projekte, vorab das Projekt WinRP, wenn die Schnittstelle zwischen Fabasoft und Abacus per 1. Januar 2025 nicht zustande kommen sollte. Ausserdem muss iGeko dringend abgelöst werden. Die Projektleitung muss jetzt (per 1. Februar 2024) ersetzt werden, damit das Projekt vorangetrieben werden kann.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19603, zu belasten.

5. Termine

Die externe Projektleitung tritt ihre Aufgaben am 1. Februar 2024 an.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Im Rahmen der Kommunikation zum ECM-Projekt wird über die neue Co-Projektleitung informiert.

7. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Zwar übersteigt die vorliegende Gebundenerklärung betraglich die genannten Schwellenwerte nicht. Da sie jedoch als Einheit mit der ursprünglichen Gebundenerklärung des Projekts ECM (SR.20.448-6) zu betrachten ist, ist eine amtliche Publikation dennoch angezeigt. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.